

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

**Bemessung der Kirchensteuer**

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 17.08.2020

Bei einem Kirchenaustritt endet die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist. Bei Austritt während des Jahres wird dann wiederum für jeden Monat, in dem die Kirchensteuerpflicht bestanden hat, ein Zwölftel der Kirchensteuer erhoben, die bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht zu zahlen gewesen wäre. Das führt dazu, dass in Sonderfällen nicht die tatsächliche Steuer der einzelnen Monate fällig wird, sondern mehr - z. B. wenn man im Laufe des Jahres höhere Einnahmen zu verzeichnen hatte - als zu Beginn. So kann es sein, dass Einkünfte versteuert werden müssen, die erst nach Austritt aus der Kirche erwirtschaftet wurden.

1. Wie beurteilt die Landesregierung den oben beschriebenen Sonderfall?
2. Sieht die Landesregierung dahin gehend Anpassungsbedarf?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um beschriebenen Fällen entgegenzuwirken?